

## **Terms and Conditions**

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

### Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

### Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

schlossenen Mitglieder jedes Anrecht auf das Vereinsvermögen; dieselben können weder die Rückvergütung der erlegten Beiträge verlangen, noch neuerdings dem Vereine beitreten, ohne von dem Vorstande wieder aufgenommen worden zu sein.

§ 11. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Jänner und endet am 31. December.

§ 12. Die Vereinsverwaltung.

Die Vereinsgeschäfte besorgt:

- a) Die Hauptversammlung;
- b) der Vorstand;
- c) die Mitglieder-Versammlungen;
- d) die Rechnungs-Revisoren.

§ 13.

Die Hauptversammlungen sind ordentliche und ausserordentliche und werden durch den Obmann und bei dessen Verhinderung durch den Obmann-Stellvertreter einberufen.

§ 14. Ordentliche Hauptversammlung.

Die ordentliche Hauptversammlung ist einmal im Jahre, und zwar möglichst im Monate Februar einzuberufen.

Die Einladung zur Hauptversammlung muss wenigstens 14 Tage vor derselben versendet werden und Zeit und Ort, sowie die Tagesordnung derselben enthalten.

Freie Anträge müssen längstens drei Tage vor der Hauptversammlung dem Vorstande schriftlich angemeldet werden.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Ist diese Anzahl Mitglieder nicht erschienen, wird nach einer halbstündigen Wartezeit eine zweite Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung abgehalten.

Diese Hauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Sämmtliche Beschlüsse erfolgen mit absoluter Stimmenmajorität mit Ausnahme der in den Satzungen vorgesehenen Beschlüsse mit qualifizierter Majorität.

Die Wahlen können entweder durch Wahlzettel oder mit Acclamation vorgenommen werden; darüber entscheidet die Hauptversammlung vor dem Wahlbeginn mit absoluter Stimmenmajorität.

Das Wahl-Scrutinium nehmen drei von dem Obmanne hiezu erbetene Vereinsmitglieder vor.

Das Wahl-Protokoll wird von dem Obmanne und dem Schriftführer des abtretenden Vorstandes, sowie von den Scrutatoren gefertigt.

§ 15. Der Hauptversammlung ist vorbehalten:

- a) Die Genehmigung des Protokolles der vorhergegangenen Hauptversammlung, welches von dem Obmanne, dem Schriftführer des abtretenden Vorstandes und von zwei seitens des Obmannes hiezu erbetenen Vereinsmitgliedern gefertigt wird;
- b) die Genehmigung des Jahresberichtes;
- c) die Genehmigung des Präliminaries der Einnahmen und Ausgaben für das nächste Jahr;
- d) die Wahl des Obmannes und seines Stellvertreters, Schriftführers und dessen Stellvertreters, des Cassiers und der weiteren vier Vorstandsmitglieder;
- e) die Wahl von zwei Rechnungs-Revisoren;
- f) die Wahl der Schiedsrichter für bautechnische und baugewerbliche Streitigkeiten;
- g) die Ernennung von Ehrenmitgliedern;
- h) die Abänderung der Satzungen;

- i) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereines und über die Verfügung mit dem Vereinsvermögen;
- k) die Verhandlung und Beschlussfassung über die von dem Vorstande oder von einzelnen Vereinsmitgliedern gesellten Anträge.

§ 16. Eine ausserordentliche Hauptversammlung wird einberufen:

- a) wenn der Obmann, bei dessen Verhinderung der Stellvertreter, es für nothwendig erachtet;
- b) wenn mindestens zehn Vereinsmitglieder darum ansuchen, in welchem Falle die ausserordentliche Hauptversammlung längstens binnen 14 Tagen von der Einbringung des schriftlichen Antrages einberufen werden muss.

Bezüglich der Einberufung, Verhandlung und Beschlussfassung der ausserordentlichen Hauptversammlung gelten die betreffenden Bestimmungen des § 15.

Die ausserordentliche Hauptversammlung kann nur über jenen Gegenstand verhandeln, zu dessen Erledigung sie einberufen wurde.

§ 17. Der Vorstand

besteht aus dem Obmanne, dem Obmann-Stellvertreter, dem Schriftführer, dessen Stellvertreter, dem Cassier und vier weiteren Mitgliedern.

Längstens 14 Tage nach der Hauptversammlung ruft der Obmann eine constituierende Vorstandssitzung ein. Die Wirksamkeit der gewählten Functionäre beginnt mit der Annahme der Wahl.

Die abtretenden Functionäre sind verpflichtet, ihre Nachfolger über alles Nothwendige gehörig zu informieren und ihnen sämmtliche Belege auszufolgen.

Für die Nichterfüllung dieser Pflicht sind die abtretenden Functionäre der nächsten Hauptversammlung verantwortlich.

Die Vorstandssitzungen werden je nach Bedarf abgehalten.

Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn sieben Mitglieder anwesend sind.

Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Obmannes.

Die Beschlüsse werden mit absoluter Stimmenmajorität gefasst.

§ 18. Wirkungskreis des Vorstandes.

- a) Die Besorgung sämmtlicher Vereinsangelegenheiten, soweit selbe nicht der Hauptversammlung vorbehalten sind;
- b) die Genehmigung sämmtlicher für die Hauptversammlung bestimmter Vorlagen der Functionäre;
- c) die Erledigung sämmtlicher Beschlüsse der Haupt- und ausserordentlichen Hauptversammlung, die Erwägung der Anträge von Mitglieder-Versammlungen;
- d) Berathung über von einzelnen Mitgliedern, Functionären, Commissionen und Personen ausserhalb des Vereines dem Vorstande vorgelegte Anträge;
- e) Entscheidung über die Aufnahme und Ausschliessung von Mitgliedern;
- f) Einleitung der Schiedsgerichte für Vereinsstreitigkeiten;
- g) Aufnahme und Entlassung der Vereinsbediensteten; Ertheilung der erforderlichen Instructionen und Zuweisung der Arbeit an dieselben;
- h) Führung der Verzeichnisse von Bauführern, Polieren und Zeichnern, welche den Vorstand um Beschäftigung